

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Kanalabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kanalabgabengesetz - KAbG, LGBl. Nr. 41/1984, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 erster Satz lautet:

„(8) § 212 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 201/2023, ist hinsichtlich der Kanalisationsbeiträge mit der Maßgabe anzuwenden, dass Zahlungserleichterungen bei Zutreffen der dort genannten Voraussetzungen zu gewähren sind.“

2. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Zum Bauland gemäß Abs. 1 bis 3 zählt nicht das Aufschließungsgebiet (§ 33 Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der jeweils geltenden Fassung).“

3. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Abgabeananspruch entsteht mit Erstattung eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung. Wenn jedoch eine Baubewilligung und somit ein Schlussüberprüfungsprotokoll nicht erforderlich ist, entsteht der Abgabeananspruch mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach Abs. 1 bewirkt.“

4. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die Berechnung von Kanalbenützungsgebühren ist die Übermittlung von Wasserverbrauchsdaten seitens der Wasserversorger an die zuständige Abgabenbehörde zulässig.“

5. Dem § 16 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 2 Abs. 8, § 4 Abs. 4, § 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Ziel und Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält im Wesentlichen legislative Anpassungen, die aufgrund der Neuerlassung des Raumplanungsgesetzes 2019 sowie Novellierungen der Bundesabgabenordnung und des Bgld. Baugesetzes 1997 notwendig geworden sind.

Im Datenschutzbereich wird es Wasserversorgern ermöglicht, ihre Daten hinsichtlich des Wasserverbrauchs auch an Abgabenbehörden für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr zu übermitteln. Ein Anspruch auf Übermittlung der Daten wird dadurch nicht geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem gegenständlichen Vorhaben ergibt sich kein finanzieller Mehraufwand.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitischen Bezug auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen, Männer und Diverse:

Die in dieser Novelle enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen, Männer und Diverse.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ziel und Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält im Wesentlichen legislative Anpassungen, die aufgrund der Neuerlassung des Raumplanungsgesetzes 2019 sowie Novellierungen der Bundesabgabenordnung und des Burgenländischen Baugesetzes 1997 notwendig geworden sind.

Im Datenschutzbereich wird es Wasserversorgern ermöglicht, ihre Daten hinsichtlich des Wasserverbrauchs auch an Abgabenbehörden für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr zu übermitteln. Ein Anspruch auf Übermittlung der Daten wird dadurch nicht geschaffen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 8): Der Verweis auf das zitierte Gesetz wird aktualisiert. Weiters erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 4): Der Verweis auf das zitierte Gesetz wird aktualisiert.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 3): Der Verweis auf das zitierte Gesetz wird aktualisiert, da das Burgenländische Baugesetz 1997 keine baurechtliche Benützungsbewilligung mehr vorsieht. Um hier eine inhaltlich weitgehend idente Bestimmung schaffen zu können, wird für die Entstehung des Abgabenanspruchs nunmehr auf die Erstattung eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls abgestellt.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 3): Es wird für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr die Möglichkeit der Datenweitergabe zwischen Wasserversorgern und Abgabenbehörden verankert. Dies soll in der Praxis zu einer Erleichterung bei der Berechnung von Kanalbenutzungsgebühren führen.

Zu Z 5 (§ 16 Abs. 6): Das Inkrafttreten der Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes wird geregelt.